

Amliches. Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Wochenhilfe während des Kriegs.

I. In Nr. 53 des Reichs-Gesetzblatts von 1915 hat der Stellvertreter des Reichskanzlers folgende Verordnung des Bundesrats bekannt gegeben:

Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges gewährt, wenn

- 1. ihre Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. sie minderbemittelt im Sinne des § 2 sind.

§ 2. Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterliegt werden.

§ 3. Sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn

- 1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Diensttritt (§ 1) den Betrag von zweitausendhundert Mark nicht übersteigt, oder
2. das ihr nach dem Diensttritt des Ehemannes verbleibende Gesamteinkommen höchstens fünfzehnhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren höchstens weitere zweihundertfünfzig Mark beträgt.

§ 4. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers der im § 1 bezeichneten Art zu leisten, wenn es auf Grund des § 2 Abs. 1 c des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 59, 1914 S. 332) unterliegt wird.

§ 5. Als Wochenhilfe wird gewährt:

- 1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundsiebzig Mark,
2. ein Wochenlohn von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammenkosten und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 6. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 7. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Zünfte-, Inappropositen Krankenkasse oder Ersatzkasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe nach § 1 oder § 3 bei dieser Kasse zu stellen. Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

§ 8. Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Vereinsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

§ 9. Krankenkasse, See-Vereinsgenossenschaft und Arbeitgeber haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Versicherungsverbandes (§ 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1888) weiterzugeben, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort der Wöchnerin liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie der Wöchnerin ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) oder nach § 6 oder § 8 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) zusteht.

§ 10. Wer nach diesen Vorschriften (§ 7 Abs. 2) Wochenhilfe gewährt werden muß, kann den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin seiner Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 11. In allen anderen als den im § 6 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Versicherungsverbandes zu stellen.

§ 12. Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse (§ 6 Abs. 1) angehört, und, wenn sie Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehört.

§ 13. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Wöchnerin oder das Kind (§ 3) schon nach dem genannten Gesetz unterliegt wird.

§ 14. Die Steuerbehörden haben der Kommission auf Ersorbere Auskunft über die Verhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes zu erteilen.

§ 15. Die Kommission oder ihr Vorsitzender (§ 10 Abs. 1) entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

§ 16. War der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid ihr abzurufen mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhandigen. Das gleiche gilt entsprechend für Arbeitgeber und See-Vereinsgenossenschaft.

§ 17. Wer nach den im § 7 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften Wochenhilfe leisten muß, hat sie weiter zu gewähren, auch wenn dem Antrag stattgegeben wird.

§ 18. Bleiben diese Leistungen hinter dem Maße des § 4 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen.

§ 19. § 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

§ 20. Im übrigen wird die Wochenhilfe durch die Stellen ausbezahlt, welche die Unterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben. Die Zahlung der Wochenhilfe kann mit der Zahlung der Unterstüfung, wo solche gewährt wird, verbunden werden; sonst geschieht sie mit Ablauf jeder Woche.

§ 14. Die Versicherungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Vereinsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 12 leisten, Wochenlohn jedoch nur, soweit es die sachungsmäßige Höhe übersteigt.

§ 15. Für Sachleistungen gemäß § 12 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 4 Nr. 1) der Betrag von fünfundsiebzig Mark und als Beihilfe für Hebammenkosten und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 4 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 16. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Versicherungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Ueberwachung zu unterstützen.

§ 17. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil diese Bekanntmachung oder diejenigen vom 3. Dezember 1914 oder 28. Januar 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstüfung zubilligen.

§ 18. Diese Unterstüfung darf höchstens fünfzig Mark und in keinem Falle mehr betragen, als der Ausfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bekanntmachungen entstanden ist.

§ 19. Voraussetzung für die Zubilligung dieser Unterstüfung ist, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlichen geordneten und ihr nicht schon anderweit aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

§ 20. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für Ernährung des Säuglings schuldet.

§ 21. Für den Antrag auf diese Unterstüfung gelten die §§ 6, 7, 9 entsprechend. Bei der Weiterreichung des Antrags (§ 7) sind die Bezüge an Wochenhilfe anzugeben, die der Wöchnerin sachungsmäßig bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

§ 22. Die Kommission entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 23. Wer dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehört, genügt der Voraussetzung des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auch dadurch, daß er bis zum Eintritt in die Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichen Dienste mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen einer Ersatzkasse oder teils einer Krankenkasse, teils einer Ersatzkasse angehört hat.

§ 24. Für die Zeit vor der inzwischen erfolgten Zulassung einer Ersatzkasse als Ersatzkasse gilt die Mitgliedschaft bei ihr derjenigen bei einer Ersatzkasse gleich.

§ 25. Das Reich erstattet den Versicherungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 26. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft, und zwar diejenige des § 20 Abs. 2 mit Wirkung auch für die vorangegangene Zeit.

§ 27. Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten von diesem Tage ab das Stillgeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit.

§ 28. § 10 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1915 gilt entsprechend.

§ 29. Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers. Delbrück. Berlin, den 23. April 1915.

II. Zu vorstehender Bundesrats-Verordnung wird zugleich im Hinblick auf die ebenfalls die Wochenhilfe während des Krieges betreffenden Bundesrats-Verordnungen vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 492) und vom 28. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) nachstehendes bemerkt:

A. Wegen der Stellung der Anträge auf Kriegswochenhilfe und der Leistungspflicht gilt folgendes:

1. Für die Ehefrauen oder Witwen von Kriegsteilnehmern.

a) War der Ehemann vor Eintritt in den Kriegsdienst in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse versichert, so ist der Anspruch bei der Krankenkasse des Ehemannes geltend zu machen. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer anderen Krankenkasse versichert ist, hat sie sich an ihre eigene Krankenkasse zu wenden. Für die genannten Fälle gelten die bisherigen Vorschriften der Bundesrats-Verordnung vom 3. Dezember 1914 unverändert weiter.

(Die Krankenkasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu leisten und die vorausgelagerten Beiträge dem Versicherungsamt behufs Erlangung des Erlöses aus Reichsmitteln nachzuweisen. Erteilt werden die sämtlichen Leistungen für die Kriegswochenhilfe mit Ausnahme des Wochenlohns, das eine Wöchnerin auf Grund eigener Versicherung nach § 195 R.V.O. zu beanspruchen hat.)

b) War der Ehemann nicht gegen Krankheit versichert, so ist zu unterscheiden, ob die Wöchnerin selbst, d. h. für ihre Person einer Krankenkasse angehört oder nicht.

aa) Gehört die Wöchnerin selbst einer Krankenkasse an, so ist der Antrag auf die Wochenhilfe aus Reichsmitteln bei der Krankenkasse der Wöchnerin zu stellen. Die Krankenkasse hat, sofern die Wöchnerin gegen sie Anspruch nach § 195 R.V.O. hat, den Antrag an das für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Wöchnerin zuständige Oberamt (in Stuttgart an das Stadtschultheißenamt) mit einer Anfechtung über ihre Leistungspflicht nach § 8 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 weiterzugeben und der Wöchnerin die gesamte Kriegswochenhilfe zunächst aus eigenen Mitteln zu gewähren, wobei an Wochenlohn die sachungsmäßige Höhe, mindestens jedoch 7 M wöchentlich zu bezahlen sind. Die Kasse erhält jedoch die Leistungen von der Amtskörperschaft (Stadtge-

meinde Stuttgart) erstattet mit Ausnahme des sachungsmäßigen Betrags an Wochenlohn. Hat die selbstversicherte Wöchnerin noch keinen Anspruch auf Wochenlohn nach § 195 R.V.O., so hat ihre Kasse den Antrag auf Kriegswochenhilfe mit einer entsprechenden Erklärung an die Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin weiterzugeben.

bb) Ist die Wöchnerin auch für ihre Person nicht bei einer Krankenkasse versichert, so hat sie den Antrag auf Kriegswochenhilfe bei der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts anzubringen. Der Antrag muß die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Wöchnerin keiner Krankenkasse angehört und, falls sie Diensthote oder landwirtschaftliche Arbeiterin ist, auch, daß sie nicht nach § 418 oder § 435 R.V.O. von der Versicherung befreit ist.

2. Für die Ehefrauen oder Witwen von Nichtkriegsteilnehmern.

Diese bekommen keine Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln. Sie erhalten jedoch, sofern sie selbst versichert sind und Anspruch auf Wochenlohn nach § 195 R.V.O. haben, neben dem sachungsmäßigen Wochenlohn auch die übrigen für die Kriegswochenhilfe vorgesehenen Leistungen von ihrer Kasse und zwar aus deren eigenen Mitteln. Die Wöchnerinnen haben sich an ihre Kasse zu wenden.

3. Für uneheliche Geburten.

Hier wird Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln gewährt, wenn der außereheliche Vater Kriegsteilnehmer und seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist (zu vergl. unten Buchst. B Nr. 2). Gehört die uneheliche Wöchnerin für ihre Person einer Krankenkasse an, so hat sie den Antrag auf Kriegswochenhilfe bei ihrer Krankenkasse, andernfalls bei der Gemeindebehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts zu stellen. Im übrigen gilt das in Nr. A. 1. b. Ausgeführte entsprechend.

Trifft die Voraussetzung von Abs. 1 Satz 1 nicht zu, so findet das in Nr. 2 Bemerkte entsprechende Anwendung.

4. Für die Fälle der Befreiung von der Krankenversicherung auf Grund des § 418 oder § 435 R.V.O.

a) Wenn der Ehemann Kriegsteilnehmer ist, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

aa) War der Ehemann vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst befreit, so ist der Antrag auf Kriegswochenhilfe bei der Kasse zu stellen, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen, auch wenn die Wöchnerin etwa selbst befreit sein sollte. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer Krankenkasse versichert ist, geht der Antrag an ihre eigene Kasse. Die für den Antrag zuständige Kasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu gewähren; sie erhält jedoch, wenn die Wöchnerin selbst befreit ist, von deren Arbeitgeber das Wochenlohn, das dieser nach der R.V.O. zu zahlen hätte, und den übrigen gegenüber dem Versicherungsamt nachzuweisenden Aufwand aus Reichsmitteln ersetzt.

bb) War der Ehemann vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst bei einer Krankenkasse versichert, während die Wöchnerin selbst befreit ist, so ist der Antrag bei der Krankenkasse des Ehemannes zu stellen. Die Kasse hat die Kriegswochenhilfe zunächst zu leisten; sie erhält jedoch das Wochenlohn, das die Wöchnerin nach der R.V.O. von ihrem Arbeitgeber zu erhalten hätte, von letzterem und den übrigen Aufwand, der dem Versicherungsamt gegenüber nachzuweisen ist, aus Reichsmitteln ersetzt.

cc) War der Ehemann weder versichert noch befreit, während die Wöchnerin selbst befreit ist, so hat diese den Antrag bei ihrem Arbeitgeber zu stellen. Letzterer hat die Kriegswochenhilfe zunächst aus eigenen Mitteln zu gewähren und den Antrag mit einer Anfechtung über seine Leistungspflicht nach § 8 der Bundesrats-Verordnung vom 28. Jan. 1915 an das Oberamt (in Stuttgart an das Stadtschultheißenamt) weiterzugeben. Der Arbeitgeber erhält seine Leistungen mit Ausnahme des von ihm nach der R.V.O. zu bezahlenden Wochenlohns von der Amtskörperschaft (Stadtgemeinde Stuttgart) ersetzt.

b) Wenn der Ehemann nicht Kriegsteilnehmer ist, erhält die Wöchnerin Kriegswochenhilfe, sofern sie selbst befreit ist und gegen ihren Arbeitgeber nach der R.V.O. Anspruch auf Wochenlohn hat. Der Arbeitgeber hat neben dem nach der R.V.O. zu zahlenden Wochenlohn auch die übrigen Leistungen der Kriegswochenhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren.

5. Für die Fälle der nachträglichen Kriegswochenhilfe.

Die Anträge auf nachträgliche Gewährung einer einmaligen Unterstüfung aus Reichsmitteln nach den Vorschriften über die Rückwirkung (§§ 16—19 der oben abgedruckten Bundesratsverordnung) sind bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin einzureichen. Nur wenn die Wöchnerin selbst bei einer Krankenkasse versichert oder wenn sie auf Grund des § 418 oder § 435 R.V.O. von der Versicherung befreit ist, hat sie ihren Antrag ersterensfalls bei ihrer Krankenkasse und letzterensfalls bei ihrem Arbeitgeber zu stellen; die Kasse und der Arbeitgeber haben bei ihnen gestellten Anträge an die Gemeindebehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Wöchnerin mit einer Angabe darüber weiterzugeben, welche Bezüge an Wochenlohn von ihnen der Wöchnerin nach der R.V.O. bereits geleistet worden und noch zu leisten sind.

6. Die Gemeindebehörden (außer derjenigen von Stuttgart) haben die bei ihnen einkommenden Anträge dem Oberamt weiterzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob die Wöchnerin Familienunterstüfung auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 erhält oder nicht.

Deuterenfalls ist eine eingehende Aeußerung über die persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Wöchnerin und ihres Ehemannes beizufügen (zu vergl. § 2 Abs. 2 der in Ziff. I abgedruckten Bundesratsverordnung). Handelt es sich um den Fall einer **nachträglichen** Gewährung der Kriegswochenhilfe, so sind namentlich auch die sonstigen Unterstützungsverhältnisse und die Umstände darzulegen, die die Annahme einer bedrängten Lage der Wöchnerin rechtfertigen (zu vergl. § 18 der genannten Bundesratsverordnung).

7. In den Fällen, in denen die Wochenhilfe nicht durch die Krankenkasse zu gewähren ist, empfiehlt es sich im eigenen Interesse der Wöchnerin, den Antrag schon **möglichst zeitig** vor der herannahenden Entbindung zu stellen, damit die Prüfung des Antrags rechtzeitig erledigt werden kann. Es bedarf dann hinterher nur noch der Anzeige von der erfolgten Entbindung, um unverzüglich in den Genuss der Leistungen zu gelangen.

B. Wegen der Anwendung der Vorschriften der in Ziffer I abgedruckten Bundesrats-Verordnung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 2 der Verordnung.

a) Bei der Einkommensgrenze von 2500 M ist das bisherige, vor dem Diensttritt des Ehemannes bezogene Familieneinkommen von Mann und Frau zusammen ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der es stammt, zu berücksichtigen. Eine ziffernmäßig genaue Feststellung ist nicht immer erforderlich; gegebenenfalls wird bei der Berechnung auch nach pflichtmäßigem freiem Ermessen zu verfahren sein. So kann z. B. aus dem letzten Wochenverdienst ein Schluß auf das gesamte Jahreseinkommen gezogen werden, sofern nicht offensichtliche Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie im Lauf des Jahres eingetreten sind. Mangels anderer Anhaltspunkte kann auch auf das Durchschnittseinkommen von gleichartigen Beschäftigten derselben Gegend zurückgegriffen werden. Im übrigen läßt sich das Einkommen des letzten Steuerjahres mit Hilfe der Steuerbehörden (zu vergl. § 100 Abs. 2 der Verordnung) leicht feststellen. Weicht das letzte Steuereinkommen erheblich von dem während der letzten 12 Monate vor dem Diensttritt bezogenen Jahreseinkommen ab, so ist das niedrigere Einkommen zugrunde zu legen.

b) Bei der Feststellung dessen, was der Ehefrau im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung verblieben ist, wird in der Regel das **Arbeits**einkommen des Ehemannes (etwa auf Grund der letzten Steueranmeldung) als Anhaltspunkt dienen können.

c) Bei der Prüfung der Frage, ob trotz eines Einkommens von nicht mehr als 2500 M eine Beihilfe unternötig erscheint, ist namentlich die Tatsache von Belang, zu welchem Betrag das Einkommen aus eigenem Vermögen und aus Arbeitsverdienst herrührt. Auch wenn z. B. der Ehefrau nach der Einziehung des Ehemannes etwa durch Erbschaft oder Schenkung ein erhebliches Vermögen zufällt, kann das Bedürfnis für die Beihilfe verneint werden. Im Falle der Verneinung des Bedürfnisses bei Einkommen unter 2500 oder 1500 M müssen stets bestimmte Tatsachen vorliegen.

2. Zu § 3 der Verordnung.

Die wohlwollende Handhabung der Vorschriften über die Gewährung von Familienunterstützung an uneheliche Kinder findet auf die Gewährung der Kriegswochenhilfe für solche Kinder entsprechende Anwendung. Die Wochenhilfe wird der Mutter des unehelichen Kindes gewährt; diese erhält das Wochengeld auch dann für volle acht Wochen, wenn das Kind etwa vor Ablauf dieser Zeit sterben sollte.

3. Zu § 13 der Verordnung.

Soweit die Wochenhilfe nicht durch die Krankenkassen oder den Arbeitgeber zu leisten ist, wird sie wöchentlich von den Gemeindepflegen ausbezahlt. Wird neben Wochenhilfe zugleich Familienunterstützung gewährt, so kann die Bezahlung beider Unterstützungen in der Weise verbunden werden, daß die fälligen Wochenhilfezahlungen bis zur nächsten halbmonatlichen Vorauszahlung der Familienunterstützung hinausgeschoben werden.

4. Zu § 15 der Verordnung.

Da das Stillgeld nur zu gewähren ist, so lange die Mutter den Säugling selbst stillt, haben die Gemeindebehörden tunlichst unter Heranziehung der Hebammen sowie gegebenenfalls unter freiwilliger Mitwirkung von bestehenden Vereinigungen für Säuglings- und Mutterchutz für eine geeignete Ueberwachung der Wöchnerinnen Sorge zu tragen und Anstände alsbald dem Oberamt mitzuteilen.

5. Zu §§ 16—19 der Verordnung.

Die nachträgliche Gewährung einer einmaligen Unterstützung auf Grund der Bestimmungen über die Rückwirkung kommt nur dann in Frage, wenn der Vater des Kindes Kriegsteilnehmer ist.

Die Höhe der Unterstützung ist innerhalb der Höchstgrenze von 50 M von der zuständigen Kommission nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse

des einzelnen Falles endgültig zu bestimmen. Im Falle der Jubilierung der Unterstützung ist stets ausdrücklich festzustellen, daß die Wöchnerin trotz der ihr sonst etwa schon zuteil gewordenen öffentlichen Fürsorge sich in bedrängter Lage befindet. Eine solche Lage kann auch in andern als den in § 18 Abs. 2 der Verordnung namentlich bezeichneten Fällen angenommen werden. Auch solche Wöchnerinnen, die nach den geltenden Bestimmungen wenigstens auf einen Teil der Kriegswochenhilfe Anspruch haben, können eine nachträgliche einmalige Unterstützung erhalten; nur darf diese in keinem Falle größer sein, als der fehlende Teil der Wochenhilfe ausmacht. Es darf daher, wenn die Bezugszeit für Wochen- und Stillgeld noch läuft, nur der Ausfall der früheren Zeit berücksichtigt werden. Hat z. B. bei einer unter die Verordnung vom 3. Dezember 1914 fallenden Wöchnerin, die keine Hilfeleistung wegen Schwangerschaftsbeschwerden gebraucht hat und auch nicht selbst stillt, die Entbindung zwei Wochen vor dem 3. Dezember 1914 stattgefunden, so sind ihr von der Wochenhilfe nur 25 M (einmaliger Entbindungskosten-Beitrag) und 14 M (Wochengeld für 14 Tage) gleich 39 M entgangen. Soviel also darf die Unterstützung höchstens betragen.

III. Die Oberämter werden beauftragt, für die alsbaldige Durchführung der neuen Bestimmungen über die erweiterte Kriegswochenhilfe Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck sind die unter Ziffer I abgedruckte Bundesratsverordnung sowie die Bemerkungen unter Ziffer II Buchstabe A oben in den Bezirks-Amtsblättern zu veröffentlichen. Auch sind die Krankenkassen hierauf besonders hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß es für die Wöchnerinnen, die bereits nach den Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914 und 28. Januar 1915 Anspruch auf Kriegswochenhilfe aus Reichsmitteln haben, bei den älteren Vorschriften verbleibt, soweit nicht daneben etwa die neuen Bestimmungen über die Rückwirkung (§§ 16—19 der Verordnung vom 23. April 1915) in Betracht kommen.

Die Gemeindebehörden haben für eine tunlichste Verbreitung der Bestimmungen über die Kriegswochenhilfe in den beteiligten Kreisen zu sorgen und den Wöchnerinnen bei der Stellung ihrer Anträge an die Hand zu gehen. Es sind insbesondere auch die Hebammen durch entsprechende Unterweisung zur Mitwirkung heranzuziehen.

Wegen der Erstattung der den Lieferungsverbänden aus der Kriegswochenhilfe erwachsenden Anfordungen durch das Reich, werden denselben demnächst weitere Weisungen zugehen.

Stuttgart, den 29. April 1915.

Reichhauer.